#Finanzamt

…

Sehr geehrte Damen und Herren,

die rechtliche Lage der Bundesrepublik Deutschland (BRD) aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht bietet z.Z. keine Rechtsgrundlage für bürgerbelastende Staatsgewaltausübung, z.B. Besteuerung, durch BRD-Organe.

Jeder öffentlich Bedienstete in Deutschland, der sich nicht an die von den Siegermächten erlassenen Bestimmungen hält, steht in Selbstverantwortung und Haftung gemäß § 823 BGB.

Die von der BRD erhobenen Steuern und Abgaben sind nicht rechtmäßig und unterliegen dem Rückforderungsanspruch nach dem Verursacherprinzip, denn die Siegermächte haben in ihren Kontroll- und Sperrgesetzen verfügt: „Sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder sofern nicht die Militärregierung ihre Ermächtigung oder Anweisung dazu erteilt hat, darf niemand Vermögen nehmen, damit handeln, es verkaufen, vermieten, übertragen, ausführen, belasten oder sonst wie darüber verfügen, es zerstören oder den Besitz, die Verwahrung oder die Kontrolle darüber aufgeben.“

Unverändert hat die Beschlagnahme der Siegermächte Vorrang vor Besitz- und Eigentumsrechten, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstiger Kontrolle, auch bezüglich Vermögen, das unter Zwang oder Drohung übertragen oder rechtswidrig dem Eigentümer oder Besitzer entzogen oder erbeutet worden ist, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen in Anwendung von Rechtssätzen oder im Wege von Verfahren, die den Schein des Rechts wahren, oder in sonstiger Weise vorgenommen wurden.

Nach § 85 AO dürfen Finanzbehörden Steuern nur nach Maßgabe der Gesetze erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, daß Steuern nicht zu Unrecht erhoben werden.

Ein Verwaltungsakt ist laut § 125 AO nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist, wie z.B. bei gesetzwidrigen oder gar strafbaren Handlungen.

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit nach § 130 AO zurückgenommen werden.

Auch heute noch sind die Gerichte in Deutschland durch Art. 2(1) des Überleitungsvertrages i.d.F. vom 30.3.1955 (BGBl. II. S 301, 405) daran gehindert, Maßnahmen der Besatzungsmächte für rechtswidrig zu erklären, s. BVerfG v. 1.3.1968, VRspr. 19 Nr. 202; Art. 25, 120 und 139 GG; Art. 43, 48f., 51, 55 Anl. zur HLKO; BVerfG-Beschluß vom 11.8.1993 (BGBl. I S. 1473); BVerfGE 1, 89; 19, 88.

Es wird auf den Grundsatz des staatlichen Rechtsschutzes gemäß Art. 1, 20 und 25 des Grundgesetzes (GG) verwiesen, wonach die Staatsgewalt durch Gerichte und Behörden jedermann die Möglichkeit zu gewähren hat, seine verbrieften Rechte zu erlangen und durchzusetzen. Über die Rechte des Bürgers darf nicht frei von der Obrigkeit verfügt werden. Der Einzelne ist nicht bloßes Objekt staatlicher Gewalt. Wer es unternimmt, die auf dem Grundgesetz der BRD beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird wegen Hochverrats nach § 81(1) Nr. 2 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe, nach Militär- und Reichsrecht sogar mit dem Tode bestraft.

Nach Prof. Dr. Carlo Schmid MdB ist die BRD nur die Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft (OMF), und das GG ist nur bis 1990 Besatzungsstatut entsprechend den Bestimmungen der Siegermächte gewesen.

Aber auch ohne Anwendung des Besatzungsrechts ist die bedingungslose Zahlung von Steuern und Abgaben an die real existierende BRD verfassungswidrig und erregt den Verdacht auf (Beihilfe zum) Verfassungshochverrat. Der GG-gemäße Rechtsstaat kann real nur existieren, wenn auch seine unabdingbaren Voraussetzungen Volkshoheit und Gewaltentrennung nach Art. 20(2) GG real existieren. Dies ist aber nicht der Fall, s. EU-Übersicht „Separation of Powers“:

Es liegt weder eine Zusage der BRD vor, die eingenommenen Steuern und Abgaben für die Herstellung des GG-Rechtsstaats zu verwenden noch hat die BRD je Steuereinnahmen zur Herstellung eines GG-gemäßen Rechtsstaats verwendet. Es besteht daher der begründete Verdacht auf Betrug, Untreue und Unterschlagung. An diesen Straftaten mitzuwirken, ist selbst wiederum als Beihilfe in Form der Straftatfinanzierung durch Steuerzahlung strafbar. Die Verfassungstreuepflicht eines jeden Bürgers gebietet es, eigene Straftaten zu meiden, die Realexistenz des GG-Rechtsstaats herbeizuführen und der herrschenden Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) als dem genauen Gegenteil des z.Z. real inexistenten GG-Rechtsstaats (= Realexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung) die Betriebsmittel zu entziehen.

Eine bloß faktische Machtausübung ist nicht nur rechtlich unverbindlich und kann jederzeit angefochten werden, sondern sowohl nach fortgeltendem Besatzungsrecht wie auch nach dem von den Siegermächten gebilligten Grundgesetz potentiell strafbar.

Befugnisüberschreitende Staatsgewalt-Ausübung ist als Verfassungshochverrat im Amt einzustufen, vgl. LK-Willms 7 zu § 81 StGB (Umsturz von oben) und muss nach § 138 StGB angezeigt werden.

Ich bitte diese Anzeige zu erstatten. Angesichts dieser schwerwiegenden Einwände erwarte ich eine rationale Darlegung zur Rechtsgrundlage für Ihre Steuerforderungen, die z.Z. nicht besteht und auch bisher nicht bestanden hat, so dass Sie um meine seit … gezahlten Steuern i.H.v. … ungerechtfertigt bereichert sind.

Ich bitte daher um Erstattung dieses Betrages nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt bis zum …

Falls Sie geltend machen sollten, dass mit diesen Steuern bürgernützige Leistungen, auch zu meinen Gunsten erbracht worden seien, müsste ich erwidern, dass es sich überwiegend um eine aufgedrängte, in keinem Fall von mir GG-gemäß gebilligte Bereicherung handelt.

Mit der Rechtsfigur der Immanenz, des ungeschriebenen konsensuellen Vorverständnisses, schiebt das BVerfG Versuchen, gegenwärtige Gesetze für eine Annäherung an vergangene Diktaturen zu benutzen, einen Riegel vor, s. 1 BvR 2150/08 vom 4.11.2009, Rz. 64.

Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die Gewalteneinheitstyrannis (= Realinexistenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) des Dritten Reiches über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der BRD ist allen Gesetzen ihre Unanwendbarkeit seitens einer bürgerbelastenden Staatsgewalt, die diesen GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätzen Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 1(2), 20(2) GG, real wieder nicht entspricht, immanent.

Natürlich ist bis auf weiteres auch keine neue Steuerzahlung meinerseits gerechtfertigt, arg. Paulus, Dig. 50, 17, 173 § 3: dolo facit qui petit quod statim redditurus est (mit Arglist handelt, wer verlangt, was er sofort zurückgewähren wird), so dass meine Steuerzahlungen bis zum Nachweis der Rechtmäßigkeit Ihrer Forderungen ausgesetzt werden. Es besteht z.Z. rational unwiderlegt die Vermutung einer Grundrechtsverletzung durch die Finanzbehörden, so dass Sie Ihre vermeintliche Rechtfertigung offenlegen müssen, denn „der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, hat einen Anspruch darauf, die Gründe dafür zu erfahren: denn nur dann kann er seine Rechte sachgemäß verteidigen“, Urteil des Bundesfinanzhofs vom 3.2.1981 zu VII R 86/78, BFHE 133, 1, 2, BStBl II 1981, 493, unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.1.1957 zu 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32, 44.

Ferner gilt der Rechtssatz: nulla taxatio sine repraesentatione = no taxation without representation = keine Besteuerung ohne Mitbestimmung. Eine Steuerpflicht besteht nur bei Mitentscheidung des Besteuerten über die Verwendung der Steuern. Wer die Musik nicht bestimmen darf, braucht sie auch nicht zu bezahlen. Die Steuern der BRD sind mit die höchsten der Welt. Politiker nehmen dem Bürger soviel Geld ab, wie er gerade noch kampflos duldet, und verteilen es - nach kräftigem Selbstbehalt - an Druckgruppen.

Politikern ist es egal, wer das Geld kriegt, auch der Bürger könnte es (wieder-)kriegen oder nach seinen Vorstellungen verwenden, wenn er nur den Willen dazu äußerte. Das tut er z.Z. jedoch nur vereinzelt, unorganisiert und daher wirkungslos.

Wir Bürger sind aber alle verantwortlich für die Untaten dieses Staates, den die jeweils stärkste Partei in unserem Namen betreibt, und müssen für sie büßen. Hätten z.B. 1939 die Bürger statt der Partei über die Verwendung der Steuern entschieden, wäre es nicht zu Krieg und KZ, sondern zur Mehrung des Volkswohls gekommen, denn nur sich selbst kann niemand Unrecht tun (Kant), Taten an anderen, also durch Politiker, sind daher Verbrechen, wenn die Opfer sie nicht wollen. Die BRD stützt auch heute noch viele Unrechtsregime und hilft ihnen bei Staatsterror und Völkermord, so dass ihre Untertanen zu uns flie­hen müssen. Wer weiß, für welche Staatsverbrechen wir heute sonst noch ahnungslos haftbar werden, wenn wir nicht selbst, also gegen dieses Unrecht entscheiden.

Wofür er seine Steuern verwenden will, bestimmt der Bürger in Demokratien durch seine Volksvertreter. In der BRD geht das nicht: Abgeordnete sind nicht vom Bürger, sondern vom Parteiführer abhängig, also Überflüssige‚ die nichts bewirken außer ihrer Selbstdiätierung aus Steuermitteln, und weder der Bundestag noch der einzelne Abgeordnete ist ans Gemeinwohl gebunden. Deshalb muß der Bürger seine Steuern zurückbehalten, bis echte Volksvertreter seinen Willen bei der Steuerverwendung tun.

Die herrschenden Parteiführer werden natürlich „ihre“ Staatsmacht einsetzen und jeden vereinzelten Steuerzurückbehalter zwingen; erst eine große Gruppe kann wie beim Arbeitskampf im Steuerstreik nach Art. 9(3) des Grundgesetzes den Parteiführern eine wenigstens teilweise Verwirklichung der Verfassung abringen. Es ist deshalb notwendig, einen Steuerstreikbund zu gründen oder zu unterstützen, und empfehlenswert, Steuern nicht an deutsche Behörden zu zahlen, sondern an eine Schweizer Treuhandstelle mit der Auflage, die gezahlten Steuern erst dann an Deutschland auszuzahlen, wenn es nachweislich durch Verwirklichung von angestammter Grundrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung zum GG-gemäßen Rechtsstaat geworden ist. Niemand kann zur Steuerzahlung direkt an die BRD und damit zur Beihilfe zum Verfassungshochverrat gezwungen werden.

Falls ich mich aus persönlichen Gründen dennoch Steuern zu zahlen bereiterklären sollte, biete ich die Zahlung mit den staatsgarantierten Bad-Bank-Papieren an. Die Landesbanken und einige bundesstaatliche Banken halten >70% der schlecht verkäuflichen, in Bad Banks ausgelagerten und vom Land oder Bund abgesicherten sogenannten toxischen Wertpapiere. In kleiner Stückelung ab 100 € kann jeder Bürger sie als Inhaberschuldverschreibungen kaufen und damit seine Schulden beim Land oder Bund bezahlen, also z.B. bei Ihnen, aber auch bei Kommunen, Gerichten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kammern, Behörden pp. Für den Bürger wäre das ein Vorteil, da er z.Z. solche Papiere für etwa 1% ihres Nennwerts erwerben könnte, und für das jeweilige Land kein Nachteil, da es ja sowieso für ihren Nennwert bürgt.

Merkantilistisch gedacht, ist es in jedem Falle besser, wenn die Bankenrettungsgelder, statt an ausländische Gläubiger Papiere abzufließen, im Lande verbleiben, und der Bürger, der sich bei diesen riesigen Rettungsmaßnahmen zu Recht über seine eigene mangelnde Systemrelevanz beklagt, könnte so wenigstens partiell punktuell einen kleinen Ersatz für seine Schäden aus der Finanzkrise und aus den Maßnahmen zu ihrer Überwindung erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

\*aus dem Weltnetz; vmtl. Von RA Lutz Schäfer